

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 91.

Donnerstag, den 18. November 1841.

Wie der Baum mit allen Säften seine Früchte hat gezeugt,
Also sei mit allen Kräften auch von dir dein Werk gepflegt.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Wahl der Abgeordneten Wahl-Männer.) Die zur Bildung der Wahl-Männer Liste in hiesiger Stadt berufene Commission hat die Zahl sämmtlicher Bürger auf — 582 berechnet; wonach, da auf 7 Bürger 1 Wahl-Mann kommt, die Zahl der hiesigen Wahl-Männer — 83 ist; wovon 56 (2 Drittheile) als höchstbesteuerte berufen sind nemlich:

1. Herrmann Heß
2. Ferdinand Kaufmann
3. Andreas Schnell
4. Gottfried Häberle
5. Jacob Häfer, Müller
6. Stadtpflegger Kauffmann
7. Jacob Fr. Pflüger
8. Müller Jaus
9. Apotheker Dieterich
10. Johannes Pfander, Saifensieder
11. Adlerwirth Hugel
12. Sonnenwirth Kauffmann
13. Apotheker Merggraff
14. Kastenpflegger Pleiderer
15. Jacob Pfander, Bet
16. Werkmeister Lang
17. Rathschreiber Ziegler
18. Stadtpflegger Köhn
19. Stadtrath Stüber
20. Lammwirth Currlin
21. Johannes Kaufmann, Saifensieder
22. Matthäus Herzog, Saifensieder
23. Friedrich Pfander, Lehent-Einbringer
24. Matthäus Friedrich Pfander, Bet
25. Jacob Pleiderer, Rothgerber
26. Gottlieb Pflüger
27. Alt Daniel Gaupp
28. Stadtrath Wößner
29. Johann Georg Wiedmann
30. Stadtrath Häberle
31. Georg Friedrich Heintel, Bet
32. Matthäus Herzog, Bet
33. Kaufmann Liesching
34. Stadtrath Pfander
35. Stadtschultheiß Weiser
36. Kaufmann Jäger
37. Bet Tochtermann

38. Stadtrath Schneider
39. Wagner Braum
40. Zimmerobermeister D'hwald
41. Christian Spit, Schloßer
42. Jacob Sauer, Metzger
43. Wilhelm Gisele, Geometer
44. Schmid Haas
45. Stadtrath Bauder
46. C. F. Reidhardt
47. Jac. Pflüger, Bek
48. Ernst Keppler, Sailer
49. Postsekretär Weeber
50. Gottfried Kost
51. Johann Georg Sachs
52. Gottlob Pfleiderer, Rothgerber
53. Gottl. Holder, Metzger
54. Buchbinder Seeger
55. J. F. Stüber, Gastwirth
56. Christian Rienzle, Glaser.

Weitere 27 sind von den übrigen Bürgern aus ihrer Mitte zu wählen.

Diese Wahl wird am nächsten Freitag früh 8 Uhr beginnen und Abends 4 Uhr geschlossen werden, so fern bis dahin 2 Drittheile aller zu dieser Handlung berufenen wahlfähigen Bürger erschienen seyn werden.

Die Stimmen sind entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, jedenfalls aber müssen die Stimmgeber vor der Commission erscheinen.

Diejenigen, welche Stimmzettel einreichen, wollen besonders aufmerksam sehn, daß sie keinen der oben genannten höchstbesteuerten darauf setzen.

Man kann sich der Hoffnung hingeben, daß die Bürgerschaft durch zahlreiches Erscheinen bei der Wahl ihr Interesse für die Sache an den Tag legen und das Wahlgeschäft befördern werde.

Den 17. Nov. 1841.

Die Wahl-Commission.

Verordnung gegen die Entstehung und Verbreitung der Schaafraude.

(Beschluß.)

§. 10.

Der Ausbruch der Raude unter einer Schaafheerde, so wie auch die Wieder-Genesung derselben ist durch Ausschreiben den benachbarten Kentern bekannt zu machen und sämtliche Schaafseigenthümer sind vor jeder mittelbaren oder unmittelbaren Verührung mit derselben zu warnen. — Es ist übrigens auch die Anordnung zu treffen, daß durch den Ort und über die Gemarkung in welcher die Raude unter den Schaafen herrscht, keine fremden Schaafheerden durchgetrieben, noch weniger dort eingestellt und kein Stück von der frankten Heerde nach auswärts verkauft werden darf.

§. 11.

Die Wärter einer rändigen Schaafheerde haben alle Verührung mit gesunden Schaafen und ihren Hüttern zu vermeiden; auch ist Jedermann, der nicht dabei beschäftigt ist, der Zutritt in die Stallungen oder in die Nähe derselben im Freien zu untersagen.

§. 12.

Steht ein rändiges Schaaf um, so ist dasselbe zu verlocken, das Fell darf unter der Bedingung, daß es so gleich in die Gerbergrube gebracht, und die Wolle unter der Bedingung, daß sie mit warmem Seifenwasser wiederholt gewaschen wird, benutzt werden.

§. 13.

Der Handel und Wandel mit einer rändig gewordenen Schaafheerde darf erst dann

wieder frei gegeben werden, wenn das Physicat gemeinschaftlich mit dem Thierarzte erklärt hat, daß dieselbe wieder vollkommen gesund und keine Gefahr der Ansteckung mehr zu befürchten sey. Bei Meinungsverschiedenheiten der Techniker entscheidet die Sanitätscommission.

Die wiedergenesene, so wie jede andere Schaafheerde muß jedoch einige Wochen lang den abgegränzt gewesenen Weidebezirk der früher krank gewesenen Heerde vermeiden, ist erstere in einer Stallung behandelt worden, so muß diese sorgfältig gereinigt werden, ehe sie wieder benutzt wird.

Ueber den Ausbruch der Räude unter einer Schaafheerde und über die dagegen getroffenen, sanitätspolizeilichen und andern Vorkehrungen hat das Bezirksamt gemeinschaftlich mit dem Physicate an die betreffende Kreisregierung und das Physicat für sich an die Sanitätscommission unverzüglich Bericht zu erstatten.

Die Polizei- und Ortsbehörden, die Gensdarmrie und das Polizeiaufsichtspersonal überhaupt, haben über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und etwaige Uebertretungen derselben zur Anzeige zu bringen.

Karlsruhe, den 16. Juli 1841.

Ministerium des Innern.
Freiherr von Rüd t.

Waiblingen. Mundtobt Er- klärung.

Johannes Klingler Jacob Sohn ist längst der eigenen Vermögensverwaltung entsetzt, und kann daher weder etwas verkaufen, noch Schulden contrahiren.

Den 17. Nov. 1841.

Stadtschultheißenamt.

Unterhaltungen im Familienkreise.

Die Ankunft des Kaisers von Oestreich in Gräß wurde sogleich durch einen Act väterlicher Milde bezeichnet. Ein zum Tode verurtheilter Zimmermann, Namens Bloß, wurde begnadigt. Sein Verbrechen war Mord, der erst nach Jahren entdeckt ward. Simon Bloß, ein armer Zimmergeselle, war nothgedrungen, bei einem in Gräß lebenden pensionirten Officier als Bedienter Dienste anzunehmen. Der Officier war einer der berühmtesten Wucherer, und im Umgang mit Menschen so abstoßend u. unseidlich, daß er allenthalben gemieden ward. Hartherzig gegen seine Diensleute, denen er unbarmerzig bei jeder Gelegenheit den Lohn vorenthielt, stand er bald ganz allein in der Welt und bewohnte ein Landhaus in der Nähe von Gräß, auf einer Anhöhe gelegen. Sein

Diener Simon Bloß, dem er kaum so viel gab, daß er sein Leben nothdürftig fristen konnte, und drei Fanghunde an der Kette, die oft vor Hunger heulten, machten seine nächste lebende Umgebung aus. Obgleich Bloß, mit Allem zufrieden, sich gerne in die harte Lage fügte, glaubte doch der Harpagon, durch die Entfernung seines treuen Dieners noch einige Groschen ersparen zu können. Bloß wurde eines Tages, wegen eines ganz unbedeutenden Vorgehens, augenblicklich entlassen, und ihm der Lohn für den letzten Monat mit dem Bemerkten vorenthalten, daß er selbigen erst nach einigen Wochen erhalten könne, wenn man sich überzeugt haben würde, daß er nichts entwendet habe. Somit wurde der arme Mensch hilflos und ärmlich bekleidet aus dem Hause gestoßen. Bloß verließ am nächsten Tage Gräß, um sich einen Broderwerb zu suchen. Es verstrichen 14 Tage, und noch hatte der unglückliche keine Versorgung gefunden, und litt, da er sich des Bettels schämte, oft Tagelang Hunger. Endlich ward er ein Raub der Verzweiflung. Er bezug sich Nachts in das Haus seines ehemaligen Herrn, der es nun ganz allein bewohnte. Die Hunde, welche ihn kannten, gaben kein Zeichen, außer das der Freude, weil sie den erblickten, der oft sein kärgliches Mahl mit ihnen theilte. Gänzlich unbewaffnet, entwand er einem unter der Einfahrt stehenden Kinderwagen die Deich-

sel und begab sich, mit dieser gerüstet, in das ihm bekannte Schlafgemach des Geizhalses. Er fand seinen ehemaligen Herrn schlaflos und forderte verzweiflungsvoll und wüthend seinen rüchständigen Lohn; doch Jener griff nach einem Degen und schickte sich an, Lärm zu machen. Hierauf schlug Bloß mit der Deichsel auf ihn zu, und schon der zweite Hieb hatte ihn todt zu Boden gestreckt. Bloß erbeute wohl einigermassen vor dieser That, aber er war schon seinem bösen Prinzip ganz anheimgefallen. Er öffnete einen Schrank, nahm bei 4000 Gulden in Banknoten heraus und entkam mit seinem Raube. Selbst die Behörden vermutheten in Bloß nicht den Thäter, weil er seit mehreren Tagen von Grätz abwesend war. Bloß begab sich nach Mädling bei Wien, wo er einige Zeit als Zimmergeselle arbeitete. Zwei Jahre nach der That kaufte er sich ein Häuschen in Mädling, verehelichte sich und ward Vater eines Mädchens. Mittlerweile forschten die Behörden auch Bloß's Aufenthaltsort aus, erhielten aber von der Gemeinde das Zeugniß, daß Bloß in der ganzen Umgegend als braver Mann geachtet und geehrt werde.

Man forschte weiter, und stellte an ihn das Begehren, sich auszuweisen, woher er das Geld zum Ankauf seines Häuschens nahm. Seine Antworten genügten dem Gerichte nicht, und er wurde als verdächtig eingezogen. In Grätz angelangt, gestand Bloß gleich im ersten Verhöre seine That, und bemerkte unter Thränen der bittersten Reue, daß er kurz vor seiner Verurtheilung, als er die Beichte ablegte, sich in seinem Gewissen so beengt gefühlt habe, und im Begriffe gewesen, sich selbst anzugeben. Bloß ward zum Tode mit dem Strange verurtheilt. Er war bereits ausgefesselt, als Se. Maj. der Kaiser, in Kriegslach angelangt, die Begnadigungs-Estafette nach Grätz absandte. —

— In einem bedeutenden Reiche hatte man einst der Monarchin hinterbracht, daß ihre Zollbeamten nicht immer mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit zu Werke gingen, vorzüglich aber die Reisenden nicht mit der gehörigen Strenge visitirten. Die Monarchin, eben heiterer Laune, nahm diesmal ihre Beamten in Schutz. Scherzend bot sie einem an ihrem Hofe accreditirten Gesandten, der nicht ihrer Mei-

nung war, eine ahnsehnliche Wette, daß es ihm nicht gelingen werde, der Aufmerksamkeit ihrer Zöllner zu entgehen, und verbotene Waaren über die Grenze zu bringen. Der Gesandte nahm die Wette an und reiste nach Verlauf einiger Zeit und mit Genehmigung seines Hofes in's Ausland, um seinen Vorsatz auszuführen.

Als die Monarchin Nachricht von seiner baldigen Rückkehr in ihr Reich erhielt, erließ sie den strengen Befehl an das Zollamt, bei welchem der Gesandte vorbeikommen mußte, Koffer und Equipagen aufs genaueste zu untersuchen; sie drohte mit der Absetzung sämmtlicher Beamten, wenn ihnen die Contrebande des Gesandten entgehen würde. Dieser Nachsatz wirkte. Kaum war der Gesandte an der Grenze angelangt, so begab sich das ganze Personal zu dessen Equipagen und durchspähte auf die unbarmherzigste Weise Koffer, Risten, Schachteln, Taschen, jeden Winkel, wo nur etwas verborgen werden konnte. Jedoch alle Mühe war umsonst; man fand nicht das Geringste.

Bald nachher gelangte der Bericht des Zollamtes an die Monarchin, der Gesandte hätte gar keine Contrebande bei sich gehabt. In der Hauptstadt angekommen, erschien der Gesandte bald bei Hofe, und die Fürstin erkundigte sich sogleich nach der Contrebande, die er über die Grenze gebracht habe. Unser Herr schien verlegen, stotterte etwas von strenger Visitation, meinte, es sei ihm kaum möglich gewesen, Jhrer Majestät einen Schatz von Contrebande zu Füßen zu legen, und bestärkte die Monarchin in ihrem Vertrauen auf die Strenge u. Schaulheit ihrer Beamten. Um so dringender verlangte sie nun jenen vermeinten Schatz zu sehen. Aber wer malt ihr Erstaunen, als der Gesandte aus dem Vorzimmer einen Pudel holte, demselben die Haut aufschnitt, diese abstreifte, und ein wohlgestalteter Spiz mit den kostbarsten und geschmackvollsten Brüsseler Ranten bewickelt, lustig aus dem unbequemen Kleide hervorsprang. Die Monarchin, nach dem sonderbaren Schauspiel bald wieder guter Laune, bezahlte die verlorne Wette und erließ an das Zollamt ein — Belobungsschreiben.